



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 22/2020

2. Oktober 2020

### Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Durchführung demokratischer Wahlen in Zeiten der Covid-19-Pandemie in der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz unter Beachtung von Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos (Studentische Corona-Wahlordnung – sTUCwo+) vom 4. September 2020 Seite 1263

---

**Ordnung zur Durchführung demokratischer Wahlen in Zeiten der Covid-19-Pandemie in der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz unter Beachtung von Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos (Studentische Corona-Wahlordnung – sTUCwo+) Vom 4. September 2020**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255) geändert worden ist, hat der Student\_innenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel der Sonderbestimmungen

§ 3 Vorrangbestimmungen

#### **Abschnitt II Bestimmungen für die unmittelbaren und mittelbaren Wahlen zu den Organen der Student\_innenschaft**

§ 4 Einreichung, Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen

§ 5 Stimmabgabe

#### **Abschnitt III Schlussbestimmungen**

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Sonderwahlordnung der Student\_innenschaft gilt für

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG,
2. die Wahlen der durch die Fachschafträte zu wählenden Vertreter\_innen in den Student\_innenrat nach § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG im Wintersemester 2020/2021.

### **§ 2 Ziel der Sonderbestimmungen**

Ziel dieser Sonderbestimmungen zur Wahlordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 14. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2017, S. 1790), geändert durch Artikel 3 der Satzung vom 4. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2019, S. 285, 286), nachfolgend Wahlordnung der Student\_innenschaft genannt, ist es, den Herausforderungen, die hinsichtlich der Wahlen zu den Organen der Student\_innenschaft der Technischen Universität durch die Covid-19-Pandemie entstehen oder entstanden sind, zu begegnen.

### **§ 3 Vorrangbestimmungen**

- (1) In Ergänzung zu den Bestimmungen der Wahlordnung der Student\_innenschaft gelten für die Wahlen nach § 1 die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Sofern in der Wahlordnung der Student\_innenschaft von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden diese für die Wahlen nach § 1 keine Anwendung.
- (3) Die allgemeinen Bestimmungen in den §§ 1 bis 9 der Wahlordnung der Student\_innenschaft bleiben unberührt.

## **Abschnitt II Bestimmungen für die unmittelbaren und mittelbaren Wahlen zu den Organen der Student\_innenschaft**

### **§ 4 Einreichung, Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen**

- (1) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Wahlordnung der Student\_innenschaft genügt für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Unterstützungsunterschriften und der Einverständniserklärung jeder Bewerber\_in zur Kandidatur auch eine Übersendung per Telefax oder eine elektronische Übermittlung eines Scans oder einer Fotografie der im Original eigenhändig unterzeichneten Wahlvorschläge bzw. Erklärung. Der Wahlausschuss kann eine Nachreichung der Originale von Wahlvorschlägen, eigenhändigen Unterstützungsunterschriften und Einverständniserklärungen der Bewerber\_innen zur Kandidatur fordern, wenn deren Vorlage zur Prüfung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- (2) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 der Wahlordnung der Student\_innenschaft muss ein Wahlvorschlag mindestens von zweieinhalb von Hundert, jedoch von nicht weniger als zwei Personen, die in der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Bei Fachschaften mit mehr als 200 Wahlberechtigten genügen abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung der Student\_innenschaft fünf Unterschriften. § 13 Abs. 3 Satz 2 und 4 der Wahlordnung der Student\_innenschaft bleiben unberührt.

(3) Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der Student\_innenschaft beträgt die Frist zur Beseitigung von Mängeln zehn Kalendertage.

(4) § 13 Abs. 10 Satz 3 der Wahlordnung der Student\_innenschaft bleibt unberührt. Abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung der Student\_innenschaft gibt die Wahlleiter\_in die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 spätestens am dritten Kalendertag vor dem ersten Wahltag im Sinne von § 9 Abs. 6 der Wahlordnung der Student\_innenschaft bekannt.

## **§ 5**

### **Stimmabgabe**

Zusätzlich zu den Bestimmungen von § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der Student\_innenschaft trifft die Wahlleiter\_in Vorkehrungen, damit im Abstimmungsraum die zum Zeitpunkt der Wahl durch die Gesundheitsbehörden empfohlenen Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie eingehalten werden können und erstellt ein entsprechendes Hygienekonzept.

## **Abschnitt III**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 6**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Sonderwahlordnung der Student\_innenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

(2) Sie gilt befristet in Ergänzung zur Wahlordnung der Student\_innenschaft.

(3) Die Sonderwahlordnung tritt am 31. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student\_innenrates vom 1. September 2020.

Chemnitz, den 4. September 2020

Für den Student\_innenrat  
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Margreet Kneita